



Sitzungsvorlage
für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 29. September 2017

TOP 7 **Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen-Solarenergieanlagen**

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 3 S. 2 LPIG NRW

Berichterstatter: Gerit Ulmen, Dezernat 32

Inhalt: Herstellung des Einvernehmens mit dem Regionalrat zur Feststellung der fehlenden Anpassung der gemeindlichen Planungsabsichten an bestehende Ziele der Raumordnung

- Anlage(n):
1. Schreiben der Stadt Eschweiler mit Bitte um Beteiligung des Regionalrates gem. § 34 Abs. 3 S. 2 LPIG NRW vom 28.07.2017
 2. Stellungnahme der Städteregion Aachen zu Standorten 1-8 vom 24.01.2017
 3. Stellungnahme gem. § 34 LPIG zu den Standort 1-8
 4. Stellungnahme gem. § 34 LPIG NRW zu Standort 9
 5. Stellungnahme der Städteregion Aachen zu Standort 9
 6. Vermerk über die Erörterung gem. § 34 Abs. 3 LPIG NRW

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zur Beurteilung der Regionalplanungsbehörde, wonach die vorliegende Bauleitplanung der Stadt Eschweiler nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Drucksache Nr. RR 60/2017	
TOP 7	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen und Solarenergieanlagen	2

Erläuterung

1. Bisheriges Verfahren

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, Flächen für Freiflächenanlagen-Solaranlagen darzustellen und hat hierzu mit Schreiben vom 08.12.2016 die entsprechende Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) gestellt.

Inhalt der Anfrage ist die Darstellung von 8 Flächen mit insgesamt ca. 1 km² Größe. Die Anfrage wurde mit Schreiben vom 11.07.2017 um eine weitere Fläche ergänzt (bezeichnet mit Ziffer 9).

Die Anfrage wurde der Regionalplanungsbehörde auf dem Dienstweg über die untere staatliche Verwaltungsbehörde (Städteregion) zugeleitet. Der Städteregionsrat hat mit Schreiben vom 24.01.2017 zur Bauleitplanung der Stadt Eschweiler Stellung genommen. Seitens des Städteregionsrat wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert, ausgenommen sei der Standort 3, der sich mit einer Standortvariante der Verdichterstation zur Gasfernleitung Zeelink überlagere. Gegen den Standort 3 bestünden keine Bedenken, wenn ein Teil des erforderlichen Ausgleichs in Form von heckenartigen Strukturen auf den Flächen erfolge. Gegen die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes bei Standort 8 bestünden keine Bedenken, wenn der erforderliche Ausgleich zu 100 % auf der Fläche in Form von Hecken und Obstwiesen erfolge. Die Zustimmungen erfolgten unter dem Vorbehalt der späteren artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit (vgl. Anlage 2).

Die Regionalplanungsbehörde hat im Rahmen ihres gesetzlichen Prüfauftrages gem. § 34 LPIG NRW festgestellt, dass der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung in Teilen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Keine Bedenken bestehen gegen die Standorte mit den Ziffern 6 und 7. Raumordnerische Bedenken bestehen hinsichtlich der Standorte mit den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, und 8. Dies wurde der Stadt Eschweiler mit der Verfügung vom 06.03.2017 mitgeteilt (vgl. Anlage 3).

Gem. § 34 Abs. 2 S. 1 LPIG NRW wurde die Planung mit der Gemeinde am 28.03.2017 eingehend erörtert, ohne jedoch eine Einigung erzielen zu können (vgl. Vermerk Anlage 6). Für diesen Fall sieht das LPIG vor, dass die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat über nicht ausgeräumte Bedenken befindet. Daher ist es in diesem Einzelfall erforderlich, dass sich der Regionalrat mit der gemeindlichen Planungsabsicht befasst.

Mit Schreiben vom 28.07.2017 bittet die Stadt Eschweiler um Beteiligung des Regionalrates für die angefragten Flächen 3, 5 und 8. Da auch Fläche 9 entsprechende

Drucksache Nr. RR 60/2017	
TOP 7	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen und Solarenergieanlagen	3

Ziele der Raumordnung entgegenstehen, wird diese ebenfalls in die Entscheidung des Regionalrates miteinbezogen (vgl. Anlage 4 und 5).

2. Raumordnerische Beurteilung der Regionalplanungsbehörde.

Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen handelt es sich nicht um baurechtlich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegierte Vorhaben wie zum Beispiel Windenergieanlagen. Dies hat der Bundesgesetzgeber bewusst so geregelt. Sie sind daher nicht zuzulassen, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, oder erfordern ein entsprechendes Bauleitplanverfahren. Dies ist ohnehin häufig die Voraussetzung zur Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Die Bauleitplanverfahren sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) vom 08.02.2017 macht entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Darstellung von Flächen für Photovoltaikanlagen: In Ziel 10.2-5 ist eine besondere Regelung für die Solarenergie Nutzung vorgesehen. Demnach ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden. Unter bestimmten Voraussetzungen können für spezifische Standorte (u.a. Brachflächen, Aufschüttungen etc.) auch Ausnahmen von dieser Zielvorgabe ermöglicht werden.

Ausgenommen von diesem Vermeidungsgebot sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

In den Erläuterungen zum o. a. Ziel wird klargestellt, dass die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen ist. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann.

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des

TOP 7	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen und Solarenergieanlagen	4

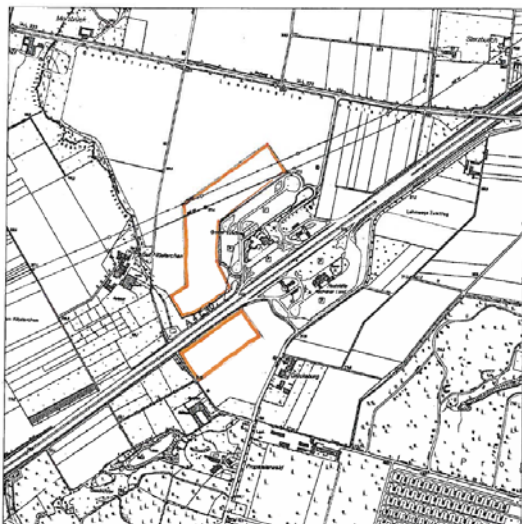
Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen). Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

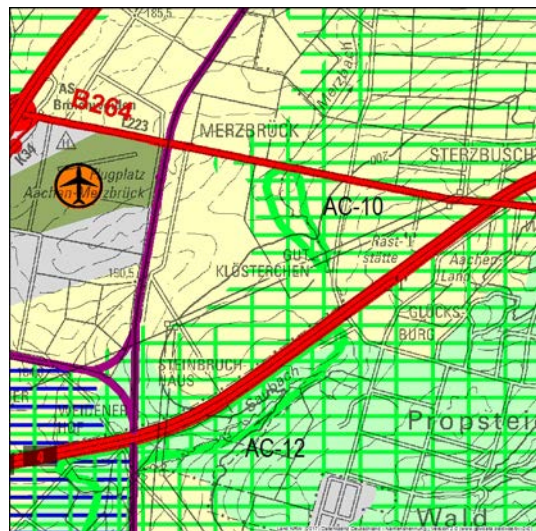
Diese Vorgaben müssen durch die Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen erfüllt werden.

Beurteilung der Einzelstandorte

Standort 3: „Entlang der A4 im Bereich der Raststätten



Anfrage Eschweiler, ohne Maßstab



Regionalplan Köln Maßstab 1:50.000

Copyright: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Drucksache Nr. RR 60/2017	
TOP 7	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen und Solarenergieanlagen	5



Aufnahme Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln

Der Regionalplan stellt die angefragte Fläche als „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ (AFAB), überlagert mit der Darstellung „Regionaler Grünzug“ dar.

Dem Standort stehen somit Ziele der Raumordnung entgegen. So liegt er zwar, dem o. a. Ziel 10-2.5 entsprechend, entlang einer Bundesfernstraße, ihm stehen jedoch Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplans d.h. der Zielsetzung des Regionalen Grünzuges entgegen.

Der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Aachen legt in seinen Zielen zu Regionalen Grünzügen fest, dass regionale Grünzüge als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke (Bauflächen) besonders zu schützen sind (Ziel 1 in Kapitel 2.2.3). Auch der LEP NRW legt zu Regionalen Grünzügen in Ziel 7.1-5 fest, dass die regionalen Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen sind und gegen eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme zu sichern sind.

Regionale Grünzüge sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten, Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen sind auszuschließen. Diese Zielvorgaben werden durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht erfüllt. Insbesondere in den verdichteten Regionen der Planungsregion ist dem Schutz der schrumpfenden, wenigen Freiräume eine besondere Bedeutung beizumessen. Flächen, die mit Solarpanelen bestanden sind, können Klimaausgleichsfunktionen und Biotopfunktionen nicht mehr oder nur sehr stark eingeschränkt wahrnehmen. Sie gehen auch als Standorte für die im Verdichtungsraum ohnehin rückläufige landwirtschaftliche Nutzung verloren.

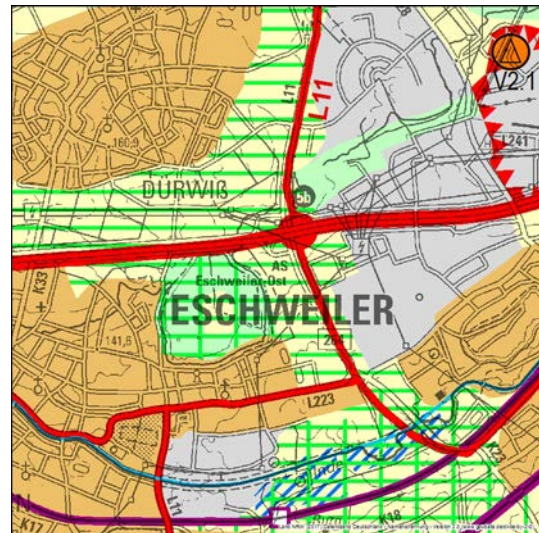
TOP 7	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen und Solarenergieanlagen	6

In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben innerhalb Regionaler Grünzüge zugelassen werden. Unter diese Ausnahme fallen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht, da sie aufgrund der fehlenden baurechtlichen Privilegierung im Außenbereich eindeutig nicht von der Sache her dem Freiraum zuzuordnen sind und auch außerhalb von Regionalen Grünzügen ihren Standort haben können.

Standort 5: „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“



Anfrage Eschweiler, ohne Maßstab



Regionalplan Köln Maßstab 1:50.000
Copyright: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

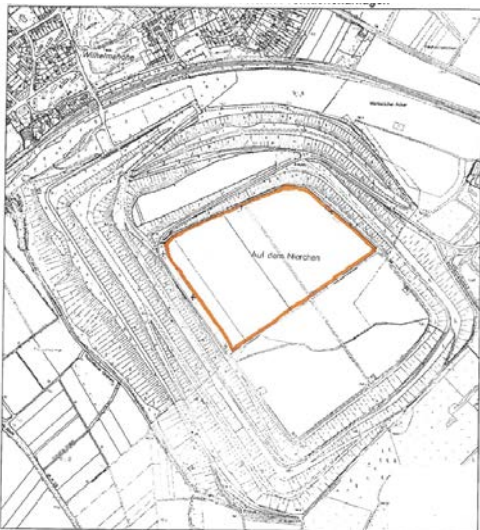


Aufnahme Bezirksregierung Köln

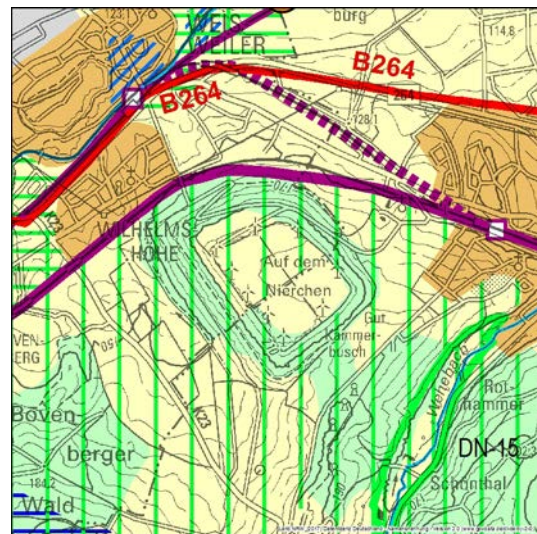
Drucksache Nr. RR 60/2017	
TOP 7	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen und Solarenergieanlagen	7

Standort 5 stellt der Regionalplan Köln ebenfalls als AFAB und regionaler Grünzug dar. Die Begründung der fehlenden Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist daher analog zu Standort 3 (s. o.).

Standort 8: „Halde Nierchen“



Anfrage Eschweiler, ohne Maßstab



Regionalplan Köln Maßstab 1:50.000

Copyright: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland
- Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Aufnahme Bezirksregierung Köln

Drucksache Nr. RR 60/2017	
TOP 7	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen und Solarenergieanlagen	8

Für den Standort 8 „Halde Nierchen“ stellt der Regionalplan AFAB und einen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dar. Der Standort ist nicht als Aufschüttung oder Deponie im Regionalplan dargestellt.

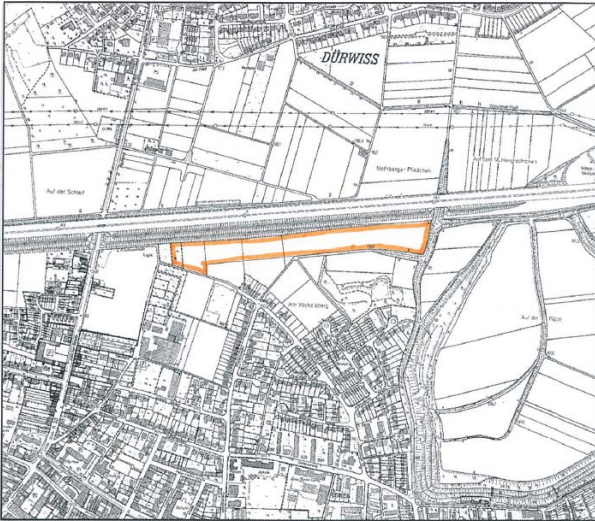
Bei der sogenannten „Halde Nierchen“ handelt es sich um die Rekultivierung einer Braunkohlentagebauaußenkippe und keine bergbauliche Brache gem. Ziel 10.2-5 LEP NRW (s.o.). Hier wurde Material aus dem Tagebau Inden verbracht. Die Außenböschungen wurden aufgeforstet und das Haldenplateau wurde mit Lößboden zur landwirtschaftlichen Nutzung rekultiviert.

Da es sich um eine Rekultivierung handelt, fällt die in Rede stehende Fläche somit nicht unter den klassischen Begriff einer Halde. Die Halde Nierchen wird seit ca. 30-40 Jahren und bis heute landwirtschaftlich genutzt, es handelt sich somit um einen höherwertigen Freiraum als beispielsweise bei den strukturarmen Haldenplateaus des Steinkohlenbergbaus (verifiziert durch Luftbildauswertung und Ortsbegehung). Diese ist Bestandteil der bergrechtlich festgesetzten Rekultivierung und damit wichtiger Ausgleich im Rahmen der Abwägung des Rahmenbetriebsplanes Inden. Somit sind die Ausnahmetatbestände des LEP nicht erfüllt.

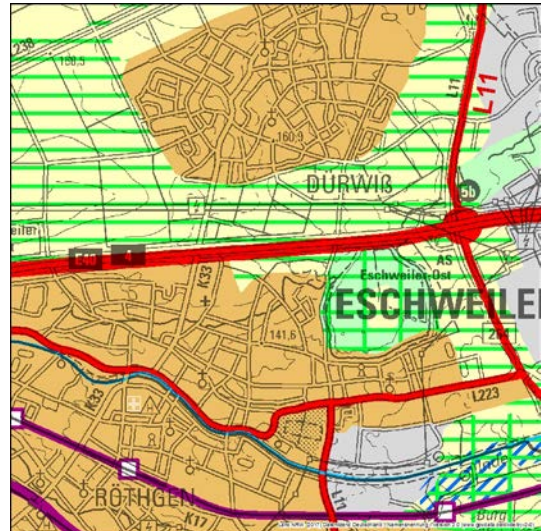
Die Stadt Eschweiler führt an, dass die Halde bereits mit Windenergieanlagen bestanden sei. Diese Vorhaben sind jedoch im Gegensatz zu Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig. Die WEA behindern nicht das Rekultivierungsziel der landwirtschaftlichen Nutzung.

Gemäß den Festlegungen des Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Aachen sollen in den BSLE die Bodennutzung und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Darüber hinaus sollen die BSLE der Sicherung, Wiederherstellung oder Entwicklung typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile und der Bodenfruchtbarkeit, des Erosionsschutzes und der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Börden dienen.

Dem würde die Darstellung einer Fläche für Photovoltaikanlagen ebenfalls zuwiderlaufen.

Standort 9: „Vöckelsberg“

Anfrage Eschweiler, ohne Maßstab



Regionalplan Köln Maßstab 1:50.000

Copyright: Land NRW (2017) Datenlizenz
Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Aufnahme Bezirksregierung Köln

Für den Standort 9 stellt der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Aachen AFAB und regionaler Grünzug dar. Auch der Standort 9 ist daher nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst (Begründung s. Standort 3)

Eine Darstellungsunschärfe des Regionalplans kann hier nicht geltend gemacht werden. Im Regionalplan Köln ist der Bereich eindeutig abgrenzbar, zudem ist der planerische Wille des Planungsträgers erkennbar, zwischen Autobahn und allgemeinem

Drucksache Nr. RR 60/2017	
TOP 7	Seite
Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler: Freiflächen und Solarenergieanlagen	10

Siedlungsbereich einen Freiraum zu erhalten. Der angefragte Standort ist somit dem Freiraum zugehörig und nicht dem Siedlungsraum.

Zusammenfassung

Die Stadt Eschweiler hat mit Schreiben vom 28.07.2017 (Eingang BRK: 04.08.2017) um die Beteiligung des Regionalrates gemäß § 34 Abs. 3 S. 2 LPIG NRW bzgl. der landesplanerischen Beurteilung der o.a. beabsichtigten Bauleitplanung gebeten (vgl. Anlage 4).

Der beabsichtigten Bauleitplanung stehen sowohl Ziele des Landesentwicklungsplanes als auch Ziele des Regionalplanes Köln entgegen.

Die vorliegende von der Stadt Eschweiler beabsichtigte Bauleitplanung ist nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Zudem bestehen auch städtebauliche Bedenken gegen die Planung. Das Baugesetzbuch fordert u.a., dass „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ soll (§ 1 Abs. 5, letzter Satz). § 1a Abs. 2 des BauGB verlangt ferner, dass mit Grund und Boden „sparsam und schonend umgegangen werden“ soll. Es sollte daher aus städtebaulicher Sicht zunächst geprüft werden, wie Sonnenenergie ohne zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen genutzt werden kann, z.B. auf vorhandenen baulichen Anlagen.

Weiteres Verfahren

Wenn sich der Regionalrat der Beurteilung der Regionalplanungsbehörde anschließt, gilt die beabsichtigte Bauleitplanung gem. § 34 LPIG abschließend als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die gemeindliche Planungsabsicht wäre dementsprechend nicht umsetzbar.

Kommt zwischen Regionalrat und Regionalplanungsbehörde keine einvernehmliche Beurteilung zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde gemäß §34 Abs. 4 LPIG NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien über die Übereinstimmung der gemeindlichen Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung. Dazu würde die Regionalplanungsbehörde über den Sachverhalt berichten. Der Gemeinde und dem Regionalrat würde Gelegenheit gegeben werden, zu dem Bericht der Regionalplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde würde ihre Entscheidung den Betroffenen mitteilen. Dieses Vorgehen sieht der § 34 Abs. 4 LPIG NRW vor.

Drucksache Nr. RR 60/2016

Anlagen

Stand: 30. August 2017

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für die Standorte 3, 5, 8 und 9 weiterzuverfolgen und entsprechende Schritte bei der Bezirksregierung Köln einzuleiten, um einen Beschluss des Regionalrates zu erwirken.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 (SPD, CDU, Grüne, UWG, Linke)
Nein: 1 (FDP)

Die Ablehnung der FDP bezog sich lediglich auf den Standort 9 – Vöckelsberg.
Den übrigen Standorten 3, 5 und 8 wurde seitens der FDP zugestimmt.

23.06.2017



Schriftführerin

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	22.06.2017
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Eschweiler Stadtgebiet
 hier: **Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für die Standorte 3, 5, 8 und 9 weiterzuverfolgen und entsprechende Schritte bei der Bezirksregierung Köln einzuleiten, um einen Beschluss des Regionalrats zu erwirken.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft 		Datum: 30.05.2017 	
1 <input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> ja 17 <i>siehe Anlage</i> <input checked="" type="checkbox"/> nein 1 FDP <input type="checkbox"/> Enthaltung	2 <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	3 <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	4 <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

23.06.17 Haupt

Sachverhalt:

Mit dem EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) eröffnen sich für Investoren neue Möglichkeiten, die den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirtschaftlich erscheinen lassen. Anlagen bis zu einer Größe von 750 kWp (ca. 1,5 ha) werden von der Ausschreibungspflicht befreit. Da sich mit einem stärkeren Ausbau dieser Anlagen auch im EEG 2017 die Vergütung allerdings wieder verringern kann (Degression), möchte die Stadt Eschweiler zeitig und zügig tätig werden und den planungsrechtlichen Rahmen für diese Projekte vorbereiten.

Seit Jahren verfolgt die Stadt Eschweiler das Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern und Flächen für entsprechende Erzeugungsanlagen auszuweisen. Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW vom 08.02.2017) sind gemäß Ziel 10.2-1 insbesondere Halden und Deponien als Standorte für Erneuerbare Energien zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

„10.2-1 Halden und Deponien als „Standorte für die Nutzung Erneuerbarer Energien“

In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass *„der verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien eine hinreichende Verfügbarkeit von Flächen für entsprechende Erzeugungsanlagen erfordert. Zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bieten sich daher Standorte an, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z.B. Aufschüttungen). Halden und Deponien kommen aufgrund ihrer exponierten Lage zur Nutzung von Solarenergie, zum Anbau nachwachsender Rohstoffe oder als Standorte für die Windenergieerzeugung in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass Halden oder Deponien für die Errichtung beispielsweise von Solar- oder Windenergieanlagen grundsätzlich deponietechnisch und baulich geeignet sind sowie Anforderungen z.B. des Grundwasser-, Brand-, Naturschutzes nicht entgegenstehen.“*

Halden und Deponien sind Bestandteil der industriell-anthropogen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3 (LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“) dar. Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus. Bei Halden und Deponien mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist eine Verträglichkeit der Nutzung durch Erneuerbare Energien im Einzelfall zu bewerten.“

Weiterhin umfasst die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. Ziel 10.2-5 u.a. Brach- bzw. Konversionsflächen aus gewerblicher, bergbaulicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

„10.2-5 Solarenergienutzung

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch „Solar-Kataster“.

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z.B. Aufschüttungen). Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbstständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.“

Die Stadt Eschweiler hat in ihrem Stadtgebiet einige Standorte identifiziert, die diesen landesplanerischen Zielvorstellungen entsprechen und mit Schreiben vom 08.12.2016 eine Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz über die StädteRegion Aachen an die Bezirksregierung Köln gerichtet. Inhalt war, ob Photovoltaik-Freiflächenanlagen an den Standorten:

1. „Entlang der Euregiobahn“ in St. Jöris,
2. „Blaustein-See“ an der Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung,
3. „Entlang der A 4“ an den Raststätten,
4. „Auf der Kippe“ in Eschweiler-Ost,
5. „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“
6. „Feldenendstraße“, auf dem ehemaligen Fibercast-Gelände
7. „Entlang der Bahnstrecke Bovenberg“ und
8. „Halde Nierchen“ in Weisweiler

möglich sind und eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sei. Das Anschreiben ist als **Anlage 1** beigefügt.

Mit Schreiben vom 24.01.2017 teilte die StädteRegion Aachen mit, dass gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken bestünden. Das Antwortschreiben der StädteRegion Aachen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Mit Schreiben vom 06.03.2017 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass die Standorte 1., 2., 3., 4., 5. und 8. **nicht** an die Ziele der Raumordnung angepasst seien, die Standorte 6 und 7 seien an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Verfügung der Bezirksregierung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Da die Verwaltung mit diesem Ergebnis nicht einverstanden war, hat am 28.03.2017 eine Erörterung gem. § 34 Absatz 3 LPIG stattgefunden, bei der im Wesentlichen die Standorte

3. „Entlang der A 4“ an den Raststätten,
 5. „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“ und
 8. „Halde Nierchen“ in Weisweiler
- besprochen wurden.

Gegen eine Darstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler an diesen Standorten sprechen lt. Bezirksregierung Köln diese Argumente:

⇒ Beim **Standort 3** steht die Darstellung des Regionalen Grünzugs, also eine im Regionalplan festgelegte Schutzfunktion, einer Nutzung der Fläche mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegen.

Im **FNP 2009**, letzter Stand 10/2016 ist dieser Standort in einer Entfernung von 110 m zur BAB A 4 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Stadt vertritt die Auffassung, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich der Raststätten und entlang der sechsspurigen Autobahn im Abstand von 110 m den Regionalen Grünzug nicht beeinträchtigen.

⇒ Auch der **Standort 5** liegt im Regionalen Grünzug.

Auch für diesen Standort vertritt die Stadt die Auffassung, dass der Regionale Grünzug durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Fläche ist ca. 3,5 ha groß. Der **FNP 2009** hat bereits eine veränderte Darstellung zum **Regionalplan 2003**, deswegen sind aus Sicht der Verwaltung die Ziele des Regionalplans, der zur Überarbeitung ansteht, zu überprüfen.

⇒ Der **Standort 8** ist eine rekultivierte Kippe des Braunkohletagebaus, die bereits landwirtschaftlich genutzt wird. Diese erfüllt somit nicht den LEP-Ausnahmetatbestand des Ziels 10.2-5.

Im Erörterungsgespräch erläuterten die Vertreter der Bezirksregierung, dass mit der Landesregierung abgestimmt sei, dass Halden und Deponien, die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden könnten, nur solche aus dem Steinkohlebergbau und nicht Halden aus dem Braunkohletagebau seien. Diese Einschränkung ist allerdings in den Erläuterungen zum LEP nicht vermerkt und für die Kommune nicht nachvollziehbar.

Im **Regionalplan 2003** sind das Plateau der Halde Nierchen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und die Böschungsbereiche als Waldbereiche dargestellt. Die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert diese Bereiche. Die Rekultivierungsziele sind für die Böschungsbereiche Wald und für das Plateau landwirtschaftliche Fläche.

Im **FNP 2009** sind das Plateau der Halde Nierchen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen“ und die Böschungsbereiche als Wald dargestellt.

Das Haldenplateau wird bereits seit mehr als 20 Jahren für die Erzeugung von Erneuerbarer Energie durch Windkraftanlagen genutzt. Die Stadt vertritt die Auffassung, dass eine Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Erholungsfunktion dort nicht weiter beeinträchtigt. Die Solaranlagen könnten auf dem Haldenplateau mit einer entsprechenden Eingrünung ohne optische oder akustische Beeinträchtigungen für die Öffentlichkeit Erneuerbare Energie produzieren.

Zusätzlich sind die Böden auf dem Haldenplateau bezogen auf den landwirtschaftlichen Nutzen von geringer Wertigkeit. Ein aktuelles Bodengutachten kommt zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen:

„Die Böden auf der untersuchten Flächen der Halde „Auf dem Nierchen“ weisen im Vergleich zu den umgebenden standorttypischen Böden folgende Eigenschaften auf

- *stark abgesenkter Humusgehalt*
- *starke pH-Anhebung*
- *abgesenkte Bodenfruchtbarkeit, entstanden durch Veränderung der Erdoberfläche und künstlichen Bodenauftrag*
- *erhöhte Erosionsempfindlichkeit*
- *schädliche Bodenveränderung i.S. § 2 Abs. 3 BBodSchG durch Verdichtung*

Werden die standorttypischen Böden der Umgebung der Halde „Auf dem Nierchen“ als Bezugsmaßstab und Vornutzungszustand herangezogen, ist anhand der für das Umweltschutzgut Boden geprüften Kriterien festzustellen, dass sich der ökologische Wert der ... Höhenfläche als signifikant schlechter darstellt als vor der Aufhaltung und aktuellen Nutzung. Überdies sind schädliche Bodenveränderungen i. S. § 2 Abs. 3 BBodSchG festzustellen. Im Vergleich zu den standorttypischen Böden der Umgebung müssen die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 als beeinträchtigt angesehen werden, da sie mit erheblichen Nachteilen für die landwirtschaftliche Nutzung verbunden sind.“

Das zitierte Bodengutachten wurde den Vertretern der Bezirksregierung übergeben und vereinbart, dass eine erneute Verfügung nach Durchsicht der Unterlagen erfolgen würde. Diese Verfügung vom 03.04.2017 ist als **Anlage 7** beigefügt und beinhaltet keine Änderung gegenüber der Verfügung vom 06.03.2017.

Damit kann die Stadt Eschweiler die Planungen auf den Standorten 3, 5 und 8 nicht weiterverfolgen. Da sie jedoch weiterhin die Auffassung vertritt, dass diese Standorte an die Ziele der Raumordnung angepasst sind, müssen nun gemäß § 34 Abs. 3 LPIG der Sachverhalt und die landesplanerischen Bedenken der Bezirksregierung in einer Sitzungsvorlage aufbereitet und dem Regionalrat zur Beratung vorgelegt werden. Der Regionalrat entscheidet im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln darüber, ob die gemeindlichen Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmen.

In der Zwischenzeit wurde ein weiterer Standort „**9. Vöckelsberg**“ identifiziert und soll in einer weiteren Anfrage nach § 34 LPIG der Bezirksregierung Köln zugeschickt werden. Der Steckbrief 9. Vöckelsberg ist als **Anlage 8** beigefügt.

Der **Regionalplan 2003** stellt in diesem Bereich zwischen der Bundesautobahn und dem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ des Eschweiler Stadtzentrums einen kleinen Teilbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung durch einen Regionalen Grünzug dar. Bei dieser Grünzug-Darstellung handelt es sich um die südlichen Randbereiche des in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünzuges zwischen den Siedlungsbereichen von Eschweiler und Dürwiß.

Bei der Aufstellung des Regionalplans 2003 waren diese Flächen im damals gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 1980) bis zur BAB A 4 als Wohnbauflächen dargestellt, s. **Anlage 9**. Es stellt sich nun die Frage, ob es sich hierbei um eine zeichnerische Unschärfe des Regionalplans handelt.

Für den Standort Vöckelsberg wird in der Entwicklungskarte des **Landschaftsplanes III „Eschweiler - Stolberg“** das Entwicklungsziel 5, die „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ formuliert. Bei der Verbreiterung der Autobahn auf sechs Spuren wurden auf der Südseite Immissionsschutzanlagen in Form eines rund 7 m hohen Lärmschutzwalls errichtet. Die übrige, mit dem Entwicklungsziel 5 dargestellte Fläche in einer Tiefe von rd. 65 Metern wird weiterhin bisher landwirtschaftlich

genutzt. Die geplante Installation einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in diesem Bereich entspricht dem aufgeführten Ziel des Landschaftsplans, da mit einer effektiven Nutzung der Erneuerbaren Energien eine Verbesserung des Klimas einhergeht.

Die regionalbedeutsamen und für die Hauptfunktionen des Grünzugs wesentlichen Flächen liegen nördlich der BAB A 4. Die Fläche Vöckelsberg wird dagegen heute schon durch die Barrierewirkung der Fahrspuren und der Lärmschutzanlagen von diesem Grünzug abgeschnitten. Auch nach Westen wird der Grünzugausläufer durch die Gewerblichen Bauflächen an der verlängerten Friedensstraße begrenzt. Die Hauptfunktionen eines Regionalen Grünzugs zwischen den Siedlungsbereichen von Dürwiß und der Autobahn werden durch eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagennutzung südlich der Lärmschutzanlagen der BAB A 4 nicht beeinträchtigt. Dies unterstreicht auch das Entwicklungsziel 5 aus dem Landschaftsplan.

Zur Übersicht ist eine Tabelle mit einer Zusammenfassung der Stellungnahmen der StädteRegion Aachen und der Bezirksregierung Köln als **Anlage 4** sowie der Regionalplan 2003 und der Flächennutzungsplan 2009 der Stadt Eschweiler, aktueller Stand 2016, jeweils mit den gekennzeichneten Standorten 1-9 als **Anlagen 5** und **6** beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Planungen für die Photovoltaik-Freiflächenstandorte 3, 5, 8 und 9 weiterzuverfolgen und entsprechende Schritte bei der Bezirksregierung Köln einzuleiten, um einen Beschluss des Regionalrats zu erwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz ist haushaltsrechtlich nicht relevant. Es ist darüber hinaus vorgesehen, dass die Kosten für die weiteren Planungen wie Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne von Investoren getragen werden.

Personelle Auswirkungen:

Die Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bindet als Pflichtaufgabe der Kommune Arbeitskapazitäten in der Abteilung 610.

Anlagen:

1. 2016-12-08 Anfrage nach § 34 LPIG
2. 2017-01-21 Stellungnahme StädteRegion Aachen
3. 2017-03-06 Verfügung Bezirksregierung
4. Übersicht Stellungnahmen StädteRegion Aachen und Bezirksregierung
5. Auszug Regionalplan 2003
6. Flächennutzungsplan 2009
7. 2017-04-04 Verfügung Bezirksregierung
8. Steckbrief Vöckelsberg
9. Ausschnitt FNP 1980

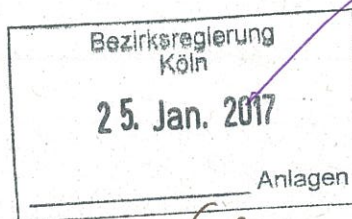


KOPIE



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 32
 Herrn Flad
 Zeughausstrasse 2-10
 50667 Köln

**Der Städteregionsrat**

A 85
 Regionalentwicklung und
 Europa

Dienstgebäude
 Zollernstraße 10
 52070 Aachen

Telefon Zentrale
 0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
 0241 / 5198 - 2165

Telefax
 0241 / 5198 - 82165

E-Mail
 Nicole.Friederichs@
 staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
 Frau Friederichs

Zimmer
 C 139

Aktenzeichen

Datum:
 24.01.2017

Telefax Zentrale
 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
 0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
 staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
 Sparkasse Aachen
 BLZ 390 500 00
 Konto 304 204
 SWIFT AACSD33
 IBAN DE2139050000
 0000304204

Postgirokonto
 BLZ 370 100 50
 Konto 1029 86-508 Köln
 SWIFT PBNKDEFF
 IBAN DE5237010050
 0102986508

Erreichbarkeit
 Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
 14, 21, 27, 33, 34, 37,
 46, 56, 57, 77, 163 bis
 Haltestelle Normaluhr.
 Ca. 5 Minuten Fußweg
 vom Hauptbahnhof.

Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler
 – Photovoltaik-Freiflächenanlagen –
 Anfrage nach § 34 LPlG
 Ihr Schreiben vom 08.12.2016

Sehr geehrte Frau Trienekens,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise, seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken.

A 70 – Umweltamt
 Allgemeiner Gewässerschutz

Es bestehen außer zum Standort Nr. 3 grundlegend keine Bedenken.

Die Fa. Open Grid Europe GmbH plant im Bereich der StädRegion Aachen eine Verdichterstation zur Gasfernleitung Zeelink. Der Standort Nr. 3 („Entlang der A4 im Bereich der Raststätten“) überlagert sich in Teilbereichen mit einer Standortvariante der Verdichterstation zur Gasfernleitung Zeelink. Ich bitte dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die Freifläche entsprechend anzupassen.

Ansprechpartner zu dem Planverfahren der Verdichterstation Zeelink ist:

Open Grid Europe GmbH
 Bård Strand
 Projektleitung, Project Management Bamlerstraße 1B
 45141 Essen
 T +49 201 3642 18940 M +49 160 535 8012 bard.strand@open-grid-europe.com
www.open-grid-europe.com

Handwritten notes:
 27/1
 Bet. 57, 35

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Da die Blendproblematik von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Planungsprozess oft übersehen oder erst relativ spät beachtet wird, weise ich darauf hin, dass durch die Reflexion des Sonnenlichtes eine Gefährdung des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs hervorgerufen werden kann oder unzumutbare Nutzungseinschränkungen für Wohnungen, Gewerbebetriebe oder soziale Einrichtungen verursacht werden können. Derartige Blendungen können als vermeidbare Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gewertet werden. Aus diesem Grund empfehle ich, frühzeitig im Rahmen eines Blendgutachtens den Grad mögliche Reflexionen untersuchen zu lassen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken, wenn die altlasten- und bodenschutzrechtlichen Belange im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.

Zu den Standorten, die im Altlasten(-verdachts)flächenkataster erfasst sind, wird bereits jetzt auf folgendes hingewiesen:

Standort 2 „Blaustein-See“

Die Fläche ist unter der Nr. 5103/0263 nachrichtlich erfasst. Es handelt sich um eine sanierte ehemalige Betriebsfläche.

Standort 4 „Auf der Kippe“

Die Fläche ist unter der Kataster-Nr. 5103/0118 – angeschüttete, rekultivierte Fläche – erfasst. Die Ablagerung besteht aus Abraum und evtl. Kraftwerksaschen.

Standort 6 „Feldenendstraße“

Die Fläche ist unter der Kataster-Nr. 5103/0377 – ehemaliges Betriebsgelände der Kokerei Eschweiler Reserve und Firma Fibercast – erfasst. Die Kokerei Eschweiler Reserve wurde etwa zwischen 1985 und 1944 betrieben. In der Nachfolgezeit wurde das Gelände durch die Firma Fibercast (Herstellung von Kunststoffen) genutzt. Durch Untersuchungen im zentralen Bereich des Altstandortes wurden hohe Belastungen mit LHKW, BTEX,

PAK n EPA, Phenolen und Cyaniden festgestellt. Die Bodenbelastungen reichen bis in die grundwassergesättigte Bodenzone. Der zentrale Bereich der ehemaligen Kokerei wurde in den Jahren 2005/06 saniert, indem die Bodenkontaminationen mit einer Oberflächenabdichtung gesichert wurden. Inwieweit und an welcher Stelle der Altlastenfläche eine Photovoltaik-Anlage gebaut werden kann, kann erst nach Vorlage konkreter Planunterlagen beurteilt werden.

Standort 8 „Halde Nierchen“

Die Fläche ist unter der Kataster-Nr. 5103/0151 - angeschüttete, rekultivierte Fläche - erfasst. Die Ablagerung besteht aus Abraum und evtl. Kraftwerksaschen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Natur und Landschaft

Standort 1 „Entlang der Euregiobahn in St. Jöris“

Gegen die Planung im ungeschützten Außenbereich bestehen keine Bedenken, wenn ein Teil des erforderlichen Ausgleichs in Form von heckenartigen Strukturen auf der Fläche erfolgt.

Standort 2 „Blaustein-See“

Unter Berücksichtigung des hier geltenden Entwicklungszieles 7 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ bestehen keine Bedenken.

Standort 3 „Entlang der A4 im Bereich der Raststätten“

Gegen die zwei Flächen nördlich (ungeschützter Bereich) und südlich der A4 (LSG) bestehen keine Bedenken, wenn ein Teil des erforderlichen Ausgleichs in Form von heckenartigen Strukturen auf den Flächen erfolgt.

Standort 4 „Auf der Kippe“

Gegen die Inanspruchnahme der Fläche im Landschaftsschutzgebiet bestehen keine Bedenken, wenn der erforderliche Ausgleich zu 100 % auf der Fläche in Form von Hecken und Obstwiesen im späteren Verfahren erfolgt.

Standort 5 „An der Autobahnabfahrt Esweiler-Ost“

Gegen die Planung im ungeschützten Außenbereich bestehen keine Bedenken.

Standort 6 „Feldenendstraße“

Gegen die Planung im Offenlandbereich bestehen keine Bedenken. Der Inanspruchnahme des Waldbereiches im östlichen Teil kann ich nicht zu-

stimmen, da die Fläche eine bedeutende Funktion im Biotopverbund mit wertvollen angrenzenden Biotopen besitzt.

Standort 7 „Entlang der Bahnstrecke Bovenberg“

Gegen die Inanspruchnahme der Fläche im Landschaftsschutzgebiet bestehen keine Bedenken, wenn der erforderliche Ausgleich zu 100 % auf der Fläche in Form von Hecken im späteren Verfahren erfolgt.

Standort 8 „Halde Nierchen“

Gegen die Inanspruchnahme der Fläche im Landschaftsschutzgebiet bestehen keine Bedenken, wenn der erforderliche Ausgleich zu 100 % auf der Fläche in Form von Hecken und Obstwiesen erfolgt.

Die Zustimmungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt der späteren artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit.

Die Beteiligung des Naturschutzbeirates erfolgt im Bauleitplanverfahren.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Die Bezirksregierung Köln erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Roelen)

Durchschrift

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Postfach 1328
52233 Eschweiler

über

StädteRegion Aachen
85.2 Mobilität und Raumentwicklung
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Geplante Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler **hier: Anfrage nach § 34 LPlG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.12.2016 stellen Sie die landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler. Geplant ist die Darstellung von „Sonderbauflächen für Anlagen, die der Nutzung von Sonnenergie dienen“ bzw. von „Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, ...“.

Als potentielle Standorte werden die folgenden Flächen angefragt:

1. „Entlang der Euregiobahn“ in St. Jöris,
2. „Blaustein-See“ an der Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung,
3. „Entlang der A 4“ an den Raststätten
4. „Auf der Kippe“ in Eschweiler-Ost
5. „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“
6. „Feldendstraße“, auf dem ehemaligen Fibercast-Gelände
7. „Entlang der Bahnstrecke Bovenberg“
8. „Halde Nierchen“ in Weisweiler

Datum: 06. März 2017
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
32/62.6 - 1.11.03

Auskunft erteilt:
Jan-Kristian Flad

jan-kristian.flad@brk.nrw.de
Zimmer: K730
Telefon: (0221) 147 - 2381
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Die Flächen der Standorte „Feldendstraße“ (6.) sowie „Entlang der Bahnstrecke Bovenberg“ (7.) der o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes sind an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die Flächen

1. „Entlang der Euregiobahn“ in St. Jöris,
2. „Blaustein-See“ an der Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung,
3. „Entlang der A 4“ an den Raststätten
4. „Auf der Kippe“ in Eschweiler-Ost
5. „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“
sowie die Fläche
8. „Halde Nierchen“ in Weisweiler

sind nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Begründung

Ziel 10.2-5 des rechtsverbindlichen Landesentwicklungsplans NRW (LEP) besagt, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.



Da es sich bei der Euregiobahn St. Jöris um keinen Schienenweg mit überregionaler Bedeutung handelt, greift die o.a. Ausnahmeregelung des LEP Ziels 10.2-5 für den Standort „Entlang der Euregiobahn“ nicht.

Gemäß Ziel 3 des Kapitel 1.5.1 des aktuell gültigen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen soll der ASB mit Zweckbindung in Eschweiler-Blausteinsee ausschließlich der Unterbringung von Freizeitanlagen und dem Tourismus dienen. Die Darstellung von Bauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind somit auf in Rede stehender Fläche nicht möglich.

Für die Flächen „Entlang der A 4“, „Auf der Kippe“ sowie der Fläche „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“ legt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen die Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ fest. Der Nutzung der Flächen mit Freiflächen-Solarenergieanlagen steht somit eine vom Regionalplan Köln festgelegte Schutzfunktion entgegen, sodass der LEP-Ausnahmetatbestand des Ziels 10.2-5 nicht erfüllt ist.

Das Haldenplateau der Fläche „Halde Nierchen“ ist eine rekultivierte Kippe des Braunkohlentagebaus, die durch die Rekultivierung bereits landwirtschaftlich genutzt wird. Diese erfüllt somit nicht den LEP-Ausnahmetatbestand des Ziels 10.2-5.

Städtebauliche Hinweise:

Mein Dezernat für Städtebau äußert Bedenken gegen die o.a. Planung:

Es wird beabsichtigt, fast 1 km² des Gemeindegebiets der Stadt Eschweiler, der heute baulich nicht genutzt ist, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei ganz überwiegend um Außenbereichsflächen.



Das Baugesetzbuch fordert u.a., dass „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ soll (§ 1 Abs. 5, letzter Satz). § 1a Abs. 2 des BauGB verlangt ferner, dass mit Grund und Boden „sparsam und schonend umgegangen werden“ soll.

Es sollte daher zunächst geprüft werden, wie Sonnenenergie ohne zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen genutzt werden kann, z.B. auf vorhandenen baulichen Anlagen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Für eine Nutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen besteht ein besonderes Begründungserfordernis nach § 1a Abs. 2, letzter Satz (Flächen 1, 3, 5, 7).

Für ehemals bergbaulich genutzte Flächen ist zunächst zu prüfen, ob die Nutzung für Photovoltaik-Anlagen mit dem Rekultivierungszielen vereinbar ist (Flächen 2, 4, 8).

Die Belange Freizeit und Erholung sind zu berücksichtigen.

Gemäß Kartengrundlage liegt die Fläche 6 nur etwa 1,5 km von der Eschweiler Innenstadt entfernt, besitzt eine gute verkehrliche Erschließung (u.a. mehrere Buslinien) und eine fußläufig erreichbare soziale Infrastruktur. Unabhängig von der bisher nicht geklärten Altlasten-Frage und möglicher Verkehrsimmissionen stellt sich die Frage, ob diese Fläche nicht für eine intensivere bauliche Nutzung geeignet ist als die hier geplante.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Landrats der StädteRegion Aachen vom 24.01.2017.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Datum: 06. März 2017
Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Jan-Kristian Flad)

Durchschrift

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 Postfach 1328
 52233 Eschweiler

über

StädteRegion Aachen
 85.2 Mobilität und Raumentwicklung
 Zollernstraße 10
 52070 Aachen

Geplante Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler Photovoltaik-Freiflächenanlage „Vöckelsberg“ entlang der BAB 4

hier: Anfrage nach § 34 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.07.2017 stellen Sie die landesplanerische Anfrage nach § 34 LPIG zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler. Geplant ist die Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich „Vöckelsberg“ entlang der Südseite der Bundesautobahn A4.

Die o.a. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Begründung:

Ziel 10.2-5 des rechtsverbindlichen Landesentwicklungsplans NRW (LEP) besagt, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden ist.

Datum: 18. August 2017
 Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
 32/62.6 - 1.11.03

Auskunft erteilt:
 Jan-Kristian Flad
 Gerit Ulmen
 jan-kristian.flad@brk.nrw.de
 Zimmer: K730
 Telefon: (0221) 147 - 2381
 Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
 50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
 U-Bahn 3,4,5,16,18
 bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
 Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
 mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
 donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
 (weitere Termine nach
 Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
 Landesbank Hessen-Thüringen
 IBAN:
 DE34 3005 0000 0000 0965 60
 BIC: WELADEDXXX
 Zahlungssavise bitte an
 zentralebuchungsstelle@
 brk.nrw.de

Hauptsitz:
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
 Telefon: (0221) 147 – 0
 Fax: (0221) 147 - 3185
 USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
 www.bezreg-koeln.nrw.de



Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Für die in Rede stehende Fläche legt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen die Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ fest. Der Nutzung der Flächen mit Freiflächen-Solarenergieanlagen steht somit eine vom Regionalplan Köln festgelegte Schutzfunktion entgegen, sodass der LEP-Ausnahmetatbestand des Ziels 10.2-5 nicht erfüllt ist.

Städtebauliche Hinweise (Dezernat 35):

Mein Dezernat für Städtebau weist darauf hin, dass das Baugesetzbuch u.a. fordert, dass „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ soll (§ 1 Abs. 5, letzter Satz). § 1a Abs. 2 des BauGB verlangt ferner, dass mit Grund und Boden „sparsam und schonend umgegangen werden“ soll.

Es sollte daher zunächst geprüft werden, wie Sonnenenergie ohne zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen genutzt werden kann, z.B. auf vorhandenen baulichen Anlagen.

Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:



Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB. Siehe hierzu:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/stadtplanung/flaechennutzungsplanverfahren/umwidmungssperrklausel.pdf

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Landrats der StädteRegion Aachen vom 03.08.2017.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Ulmen)



KOPIE



StädteRegion Aachen • 52090 Aachen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Zeughausstrasse 2-10
50667 Köln



Der Städteregionsrat

A 85
Regionalentwicklung und
Europa

Dienstgebäude
Zollenstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2165

Telefax
0241 / 5198 – 82165

E-Mail
Nicole.Friederichs@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Friederichs

Zimmer
C 139

Aktenzeichen

Datum:
03.08.2017

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

**Geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler Photo-
voltaik-Freiflächenanlage „Vöckelsberg“ entlang der BAB 4**
Ihr Schreiben vom 11.07.2017

Sehr geehrte Frau Trienekens,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen
keine grundsätzlichen Bedenken.

A 70 - Umweltamt

Bodenschutz und Altlasten:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus Bodenschutz- und Altlasten-
sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche wird weder im Altlasten-
kataster noch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Ver-
dachtsflächen geführt. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche.
Ich weise darauf hin, dass abhängig von der konkreten Nutzung (Eingriffe
in das Erdreich, Herstellung von Zuwegungen, Pflege der Anlagen) ggf.
Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktion nicht auszu-
schließen sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407
zur Verfügung.

Die Bezirksregierung Köln erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Roelen)

Az.: 32/62

Köln, 28. März 2017
Dienstgeb.: Zeughausstraße 2-10
Bearb.: Herr Ulmen
Raum: K 710
Telefon: 0221/ 147 2397
Fax: 0221/ 147 2905

Erörterungstermin mit der Stadt Eschweiler zur Anfrage der Stadt Eschweiler zur Änderung des FNP mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für die Solarenergienutzung am 28.03.2017

Vermerk

Teilnehmer:

Florian Schoop (Stadt Eschweiler)
Lisa Trienekens (Stadt Eschweiler)

Stefan Ludwig (EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
Franz-Josef Türck-Hövener (EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
Ralf Heuser (Power-to-X GmbH)

Marco Schlaeger (Bezirksregierung Köln Dezernat 32
Regionalplanungsbehörde)
Kaja Rocks (Bezirksregierung Köln Dezernat 32
Regionalplanungsbehörde)
Gerit Ulmen (Bezirksregierung Köln Dezernat 32
Regionalplanungsbehörde)
Volker Kunstmann (Bezirksregierung Köln Dezernat 35)
Anika Michallik (Bezirksregierung Köln Dezernat 35)

Die Regionalplanungsbehörde erläutert der Stadt Eschweiler die grundlegende Position der Landes- und Regionalplanung in NRW im Bereich der Freiflächen-Solaranlagen. Insbesondere wird auf die Festlegungen des LEP NRW eingegangen.

Anschließend werden die einzelnen Flächen erörtert:

Standort 1

Der Standort St. Jöris entlang der Euregiobahn ist nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst, da er nicht unter die Ausnahme des Ziels 10.2-5 fällt, da es sich bei der Schienenstrecke nicht um eine mit überregionaler Bedeutung handelt.

Standort 2

Gemäß Ziel 3 des Kapitel 1.5.1 des aktuell gültigen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen soll der ASB mit Zweckbindung in Eschweiler-Blausteinsee ausschließlich der Unterbringung von Freizeitanlagen und dem Tourismus dienen. Die Darstellung von Bauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf in Rede stehender Fläche entspricht somit nicht den Zielen der Raumordnung.

Standorte 3-5

Für die Flächen „Entlang der A 4“, „Auf der Kippe“ sowie der Fläche „An der Autobahnabfahrt Eschweiler-Ost“ legt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen die Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ fest. Der Nutzung der Flächen mit Freiflächen-Solarenergieanlagen steht somit eine vom Regionalplan Köln festgelegte Schutzfunktion entgegen, sodass der LEP-Ausnahmetatbestand des Ziels 10.2-5 nicht erfüllt ist.

Die Stadt Eschweiler führt hiergegen an, dass es sich bei den Flächen um landwirtschaftlich genutzte, ökologisch wenig bedeutsame Flächen handele. Sie sieht den regionalen Grünzug durch Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt.

Standort 6

Der Standort Feldstraße entspricht den Zielen der Raumordnung, da er sich im ASB befindet und es sich bei den Sondergebieten für Photovoltaikanlagen um Bauflächen handelt, deren Darstellung in ASB allgemein zulässig ist.

Standort 7

Der Standort entlang der Bahnstrecke Bovenberg ist an die Ziele der Raumordnung angepasst, da er an einem Schienenweg mit überregionaler Bedeutung liegt und keine Regionalplandarstellung betroffen ist.

Nach Ansicht der Stadt Eschweiler ist diese Fläche landschaftsschutzfachlich höherwertiger als beispielsweise die o. a. Flächen entlang der Autobahn.

Standort 8

Das Haldenplateau der Fläche „Halde Nierchen“ ist eine rekultivierte Kippe des Braunkohlentagebaus, die durch die Rekultivierung bereits landwirtschaftlich genutzt wird. Auf Braunkohlerekultivierungen wurden i. d. R. entsprechende Lössschichten aufgebracht, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, sie sind zudem teilweise Ersatzmaßnahmen für die Flächeninanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau. Braunkohlerekultivierungen erfüllen somit nicht den LEP-Ausnahmetatbestand des Ziels 10.2-5.

Dies wird von der Stadt Eschweiler anders beurteilt, so handele es sich hier um eine Halde bzw. Aufschüttung, sodass das Ziel des LEP erfüllt sei. Eine landwirtschaftliche Nutzung sei nahezu unwirtschaftlich, da der Boden relativ unfruchtbar sei bzw. zu großen Teilen bereits erodiert. Es wird ein entsprechendes Bodengutachten vorgelegt. Die Regionalplanungsbehörde sagt eine erneute Prüfung des Standorts zu. Zudem sei der Standort bereits durch Windenergieanlagen genutzt.

Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass es sich bei Windenergieanlagen um im Außenbereich gem. § 35 BauGB

privilegierte Anlagen handelt. Diese sind dementsprechend anders zu bewerten, als Photovoltaikanlagen, die eine Sonderbauflächendarstellung erfordern.

(gez. Ulmen)